

SATZUNG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 3 DER GEMEINDE WARSOW FÜR DAS GEBIET "AM KINDERGARTEN" IN WARSOW

TEIL A - PLANZEICHNUNG

Es gilt die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BaunVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 32), zuletzt geändert am 11. Juni 2013 durch Artikel 2 des Gesetzes zur Stärkung der Innenentwicklung in den Städten und Gemeinden und weiteren Fortentwicklung des Städtebaurechts (BGBl. I Nr. 28 vom 20.08.2013 S. 1548), in Anwendung der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichnerverordnung 1990 - PlanZ 1990) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509).



M 1 : 1.000

Die Planzeichnung - Teil A - des Bebauungsplanes gilt nur im Zusammenhang mit den textlichen Festsetzungen - Teil B -.

PLANZEICHENERKLÄRUNG

I. FESTSETZUNGEN

Planzeichen Erläuterung Rechtsgrundlagen
ART DER BAULICHEN NUTZUNG Par. 9 (1) 1 BauGB

WA Allgemeine Wohngebiete (gem. § 4 BauNVO)

MAB DER BAULICHEN NUTZUNG Par. 9 (1) 1 BauGB

0,3 Grundflächenzahl, GRZ z.B. 0,3

II Zahl der Vollgeschosse, als Höchstmaß

TH_{max} 7,00m Traufhöhe, als Höchstmaß über Bezugspunkt

FH_{max} 9,00m Firsthöhe, als Höchstmaß über Bezugspunkt

BAUWEISE Par. 9 (1) 2 BauGB

0 Offene Bauweise Par. 22 u. 23 BauNVO

Baugrenze nur Einzelhäuser zulässig

VERKEHRSLÄCHEN Par. 9 (1) 11 BauGB

Straßenverkehrsflächen Par. 9 (6) BauGB

Straßenbegrenzungslinie auch gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung

HAUPTVERSORGUNGS- UND HAUPTABWASSER LEITUNGEN Par. 9 (1) 13 BauGB

Vermutlicher Verlauf von Leitungen - unterirdisch Par. 9 (6) BauGB

ANPFLANZUNG VON BÄUMEN, STRÄUCHERN SOWIE BINDUNGEN UND FÜR DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN, UND STRÄUCHERN Par. 9 (1) 25 BauGB

Par. 9 (6) BauGB

Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen, - bei schmalen Flächen

Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen, - bei schmalen Flächen

SONSTIGE GELTUNGSBEREICHE Par. 9 (7) BauGB

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches über die Satzung des Bebauungsplanes Nr. 3 der Gemeinde Warsow

II. DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER

Flurstücksgrenze, Flurstücknummer

Bemaßung in Metern

In Aussicht genommene Grundstücksleitung



ART UND MAß DER BAULICHEN NUTZUNG	
WA	WA - Allgemeine Wohngebiete gemäß § 4 BauNVO
II	0,3
	TH _{max} = 7,00m
	FH _{max} = 9,00m

TEIL B - TEXT

I. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN FÜR DEN BEBAUUNGSPLAN AM KINDERGARTEN IN DER GEMEINDE WARSOW (§ 9 Abs. 1 und 2 BauGB)

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

In den Allgemeinen Wohngebieten sind die Nutzungen nach § 4 Abs. 3 Nr. 3, 4 und 5 BauNVO nicht Bestandteil des Bebauungsplanes und deshalb nicht zulässig.

2. GRUNDSTÜCKSBREITE (§ 9 Abs. 1 Nr. 3 BauGB)

Die Mindestgrundstücksbreite wird für Einzelhäuser mit mindestens 20 m festgesetzt.

3. GARAGEN, ÜBERDACHTE STELLPLÄTZE UND NEBENANLAGEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)

Garagen und überdachte Stellplätze sind auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig. Dabei gelten die §§ 12 Abs. 1, 2, 3 und 21a Abs. 3 BauNVO. Garagen und Carports müssen hoher der straßenseitigen Gebäudeseite zurückbleiben. Diese Festsetzung gilt analog für hochbauliche Nebenanlagen / Nebengebäude - jedoch nicht für flächige Befestigungen.

4. HÖHENLAGE (§ 9 Abs. 3 BauGB)

Die konstruktive Sockelhöhe darf eine Höhe von 0,30 m über dem Bezugspunkt nicht überschreiten. Der Erdgeschossfußboden darf jedoch auch nicht unter dem Bezugspunkt liegen. Das Maß der Sockelhöhe bezieht sich auf den vertikalen Abstand zwischen der Erdgeschossfußbodenoberkante und dem Bezugspunkt. Die Sockelhöhe ist der Schnittpunkt von Oberkante Erdgeschossfußboden (hier gilt der Fertigfußboden) und aufstrebendem Mauerwerk. Die Traufhöhe ist der Schnittpunkt der Dachhaut mit dem aufstrebenden traufseitigen Mauerwerk. Für Traufhohlen der Dachaufbauten werden keine Festsetzungen getroffen. Als unterer Bezugspunkt bei Höhenangaben - Traufhöhe, Firsthöhe - wird die Höhe der Fahrbahnoberfläche der nächstgelegenen Verkehrsfläche festgesetzt.

5. GRUNDSTÜCKSZUFAHRTEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 u. 11 BauGB)

Die Fläche mit Anfahrtsgebot am Blickweg darf für Grundstückszufahrten in einer maximalen Breite von 5,00 m durchbrochen werden.

II. FESTSETZUNGEN ÜBER DIE ÄUßERE GESTALTUNG BAULICHER ANLAGEN (§ 9 Abs. 4 BauGB in Verbindung mit § 8 BauNVO M-V)

1. ABFALLBEHÄLTNER

Innerhalb des Geltungsbereiches sind Abfallbehälter auf dem eigenen Grundstück unterzubringen. Die Abfallbehälter für Abfallbehälter sind einzufrieden.

2. BEFESTIGUNG VON FLÄCHEN AUF PRIVATEN ODER ÖFFENTLICHEN GRUNDSTÜCKEN

Die Befestigung von privaten Stellplätzen und deren Zufahrt sowie von Zufahrten zu Garagen ist mit wasserundurchlässigen Materialien und/oder Rasengittersteinen und/oder großflügig verlegten Schottersteinen ohne Fugenrampen zu gestalten. Ein wasserundurchlässiger Unterbau ist nicht zulässig. Als Befestigungsarten für Grundstücksauffahrten sowie Geh- und Radwege sind kleinteilige Baustoffe zu verwenden.

3. WERBEANLAGEN

Im Plangebiet sind Werbeanlagen nur als Schilder an Zäunen oder an den Hauswänden zulässig. Werbeanlagen sind nur an der Stelle der Leistung zulässig.

III. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN UND HINWEISE (§ 9 Abs. 6 BauGB)

1. VERHALTEN BEI BODENKUNDLICHEN UND ANZEIGE DES BAUBEGINNS BEI ERDARBEITEN

Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gemäß § 11 DSchG M-V die zuständige untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen von Mitarbeitern oder Bauarbeiten des Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege oder dessen Vertreter in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hier der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundstückseigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige. Der Beginn der Erdarbeiten ist der unteren Denkmalschutzbehörde spätestens zwei Wochen vor dem schriftlich und verbindlich mitzuteilen, um zu gewährleisten, dass Mitarbeiter oder Beauftragte des Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege bei den Erdarbeiten zugegen sein können. eventuelle Funde gemäß § 11 DSchG, Merkblätter, Vorkommen unverzüglich bergen und dokumentieren können. Dadurch werden Verzögerungen der Baumaßnahmen vermieden (vgl. § 11 Abs. 3 DSchG M-V).

2. ALTLASTEN/ALTLASTENVERDÄCHTIGKEITEN

Im Plangebiet sind nach dem derzeitigen Kenntnisstand keine Altlasten oder altlastverdächtige Flächen bekannt. Hinweise auf Altlasten oder altlastverdächtige Flächen, erkennbar an unnatürlichen Verfärbungen oder Gerüchen oder Vorkommen von Altlasten, Flüssigkeiten u.ä. (schädliche Bodenveränderungen) sind dem Landrat des Landkreises Ludwigslust-Parchim als untere Abfallbehörde unverzüglich nach Bekanntwerden mitzuteilen.

3. VERHALTEN BEI UNNATÜRLICHEN VERFÄRBUNGEN BZW. GERÜCHEN DES BODENS

Sollten während der Erdarbeiten/ Auffälligkeiten, wie unnatürliche Verfärbungen bzw. Gerüche des Bodens auftreten oder Abfärbungen (Haaröl, gewerbliche Abfälle etc.) angefallen werden, ist der Landrat als zuständige Behörde zu informieren. Grundstückseigentümer sind als Altlastbesitzer zur ordnungsgemäßen Entsorgung des belasteten Bodenaushubs oder Bauabfalls nach § 11 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz verpflichtet. Er unterliegt der Nachweispflicht nach § 42 KW-AbfG. Diese Abfälle dürfen nicht zu anderen Bepflanzungen genutzt werden. Die Anforderungen des Bundesbodenschutzgesetzes sind zu beachten.

4. MUNITIONSFUNDE

Sollten bei Erdarbeiten und sonstigen Bauarbeiten kampfmittelverdächtige Gegenstände oder Munition aufgefunden werden, ist aus Sicherheitsgründen die Arbeit an der Fundstelle und der unmittelbaren Umgebung sofort einzustellen und der Munitionsdienst benachrichtigen. Möglicherweise sind die Polizei und gegebenenfalls die örtliche Ordnungsbehörde heranzuziehen. Wer Kampfmittel entdeckt, in Besitz hat oder Kenntnis vom Lagerort von Munition hat, ist nach § 5 Kampfmittelverordnung verpflichtet dies unverzüglich den örtlichen Ordnungsbehörden anzuzeigen.

5. ABFALL UND KREBLAUFWIRTSCHAFT

Alle Baumaßnahmen sind so vorzubereiten und durchzuführen, dass von den Baustellen als auch von den fertiggestellten Objekten eine vollständige und geordnete Abfallentsorgung entsprechend der Anforderung des Landesamtes erfolgen kann. Der Grundstückseigentümer ist als Altlastbesitzer nach §§ 10 und 11 KW-AbfG zur ordnungsgemäßen Entsorgung belasteten Bodenaushubs verpflichtet. Abfälle (verunreinigter Erdaushub bzw. Bauschutt), die nicht verwertet werden können, sind entsprechend § 10 KW-AbfG in 11 KW-AbfG zur ordnungsgemäßen Entsorgung in einer Abfallbehandlungsanlage zu entsorgen. Unbelastete Bauabfälle dürfen gemäß § 18 AbfAbfG nicht auf Deponien abgelagert werden. Sie sind wieder zu verwerten.

6. BODENSCHUTZ

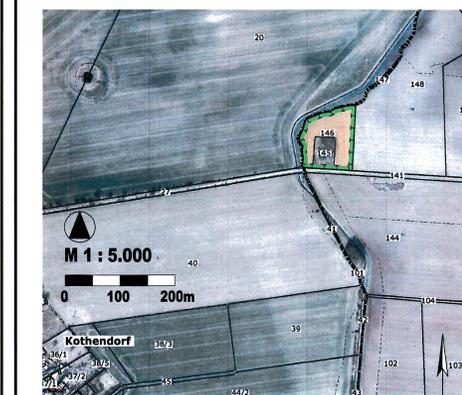
Werden schädliche Bodenveränderungen oder Altlasten im Sinne des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG) festgestellt, sind mit der zuständigen Behörde: Staatliches Amt für Umwelt und Natur Schwerin, gemäß § 13 BBodSchG die notwendigen Maßnahmen abzustimmen (Sanierungsuntersuchung, Sanierungsplanung, Sanierung bzw. Sicherung). Bei der Erfüllung dieser Pflichten ist die planungsmäßig zulässige Nutzung der Grundstücke und das sich daraus ergebende Schutzbedürfnis zu beachten, soweit dies mit den Bodenveränderungen nach § 2 Abs. 2 BBodSchG zu vereinbaren ist. Für jede Maßnahme, die auf den Boden einwirkt, hat der Verursacher die entsprechende Vorsorge zu treffen, dass schädliche Bodenveränderungen nicht hervorgerufen werden. Bodenveränderungen sind zu vermeiden bzw. zu vermindern, soweit das im Rahmen der Baumaßnahmen vermeintlich ist. Bei der Sicherung von schädlichen Bodenveränderungen ist zu gewährleisten, dass durch die verbundene Schadstoffe keine Gefahr oder erhebliche, nachteilige Belastung für den Einzelnen oder die Allgemeinheit entstehen. Im Falle einer Sanierung muss der Verursacher dafür sorgen, dass die Verunreinigungen des Bodens bzw. die Altlasten soweit entfernt werden, dass die für den jeweiligen Standort zulässigen Nutzungsmöglichkeiten wieder hergestellt werden. Diese Hinweise werden allgemeingültig dargestellt, da bisher für den Standort keine Altlasten bekannt sind. Es handelt sich lediglich um einen vorläufigen Hinweis.

7. ARTENSCHUTZ

Bei der Realisierung von Vorhaben sind die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des Bundesartenschutzgesetzes (ArtSchG) Abs. 1 und 3 zu beachten. Die Prüfung der Artenschutzrechte und die Festsetzung des artenschutzrechtlichen Ausgleichs erfolgen im Rahmen der Baugenehmigungsverfahren.

8. EXTERNE AUSGLEICHS- UND ERSATZMASSNAHME

Auf den Flurstücken 145 und 146 der Flur 001 in der Gemarkung 130723 / Kothendorf ist eine Extensivwiese, die sich artenreich entwickelt hat, herzustellen. Die Fläche ist jährlich durch eine 1-2 schräge Mahd zu pflegen. Das Mahdgut ist von der Fläche zu beseitigen. Dadurch wird eine Ausdehnung des Standortes erreicht. Von der Fläche sind Abtragungen und Verschmutzungen auf der Fläche und im Randbereich des Feldgehölzes vollständig zu beseitigen. Langfristig wird sich am Standort aufgrund der unterschiedlichen Bodenverhältnisse ein artreicher Wiesensbereich entwickeln. Die erforderlichen Pflegemaßnahmen sind durchzuführen.



9. BERGBAURECHTIGUNGEN

Gemäß Stellungnahme des Bergamtes Straus vom 14.06.2013 befindet sich das Gebiet innerhalb der Bergbaurechtigung, Bewilligung zur Nutzung für Formationen und Gesteine, die zur unterirdischen behälterlosen Speicherung geeignet sind im Bewilligungsfeld Schwerin-Ludwigslust. Inhaber dieser Bewilligung ist die Firma E.ON Hanse AG, Alsterweg 44b, 21037 Hamburg. Ausführungen des Vorhabens auf die Bewilligung werden gegenwärtig nicht gesehen. Die Gemeinde Warsow hat die Stellungnahme der E.ON Hanse AG zusätzlich eingeholt. Die bergbauliche Stellungnahme vom 26. Juni 2013 wird Gegenstand der Verfahrenunterlagen. Die E.ON Hanse teilt mit, dass das Bebauungsgebiet innerhalb des Veranfeldes liegt. Durch den Sole-Verkehr-Betrieb ist mit Heubergen im genannten Bereich zu rechnen. Es wurde mitgeteilt, dass das Heubergmaximum südlich der Ortstraße Warsow mit 28 m erreicht wurde. Die Gemeinde geht somit davon aus, dass Auswirkungen für ihre Planungsziele nicht bestehen. Der Inhaber der Bergbaurechtigung wurde über das Planverfahren informiert und auf entsprechende Unterlagen entlassen. Diese wurden den Verfahrenunterlagen beigelegt.

10. KATASTROPHENSCHUTZ

Das Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz M-V hat mitgeteilt, dass Belange der landesrelevanten Gefahrenabwehr nicht berührt sind. Der Landkreis hat sich in Bezug auf den Brandschutz geäußert, in Bezug auf den Katastrophenschutz wurden vom Landkreis keine Hinweise vorgelegt. Die Gemeinde geht davon aus, dass die Anforderungen bei Auffinden von Munitionsfunden zu beachten sind, um Gefährdungen zu vermeiden. Das heißt, bei entsprechenden Munitionsfunden ist die zuständige Behörde hinzu zu ziehen.

11. VERFAHRENSVERMERKE

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 29.03.2012. Die örtliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Veröffentlichung im Amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Stralsdorf am 27.02.2013 erfolgt.
Warsow, den 12.08.2014 *Buller* Bürgermeisterin

2. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB wurde in der Zeit vom 11.03.2013 bis zum 12.04.2013 während der Dienststunden des Amtes Stralsdorf im Bauamt durchgeführt. Die örtliche Bekanntmachung ist durch Veröffentlichung im Amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Stralsdorf am 27.02.2013 erfolgt.
Warsow, den 12.08.2014 *Buller* Bürgermeisterin

3. Die für die Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist benachrichtigt worden.
Warsow, den 12.08.2014 *Buller* Bürgermeisterin

4. Die Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange sowie die Nachbargemeinden sind mit Schreiben vom 16.04.2013 zur Äußerung, auch im Hinblick auf den räumlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltsprünge aufgefordert worden.
Warsow, den 12.08.2014 *Buller* Bürgermeisterin

5. Die Gemeindevertretung hat am 27.06.2013 den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 3 mit Begründung mit Umweltbericht beschlossen.
Warsow, den 12.08.2014 *Buller* Bürgermeisterin

6. Der Entwurf der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 3 (Bekanntmachung der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B)) sowie die Begründung mit Umweltbericht "haben" in der Zeit vom 11.11.2013 bis zum 10.12.2013 während der Dienststunden des Bauamtes des Amtes Stralsdorf nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorzulegen werden können, durch Veröffentlichung im Amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Stralsdorf am 30.10.2013 örtlich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung der Öffentlichkeitsbeteiligung wurde darauf hingewiesen, welche umweltrelevanten Informationen bereits vorliegen und ausgelegt werden, dass ein Antrag nach § 47 Verwaltungsverfahrensgesetz unzulässig ist, wenn mit ihm Änderungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht werden können, aber hätten geltend gemacht werden können, dass nicht innerhalb der öffentlichen Auslegungfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan nach § 4 Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kennt und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Nachbargemeinden wurden über die Öffentlichkeitsbeteiligung unterrichtet.
Warsow, den 12.08.2014 *Buller* Bürgermeisterin

7. Die Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange sowie die Nachbargemeinden sind mit Schreiben vom 15.11.2013 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
Warsow, den 12.08.2014 *Buller* Bürgermeisterin

8. Der katastermäßige Bestand am ... wird als richtig dargestellt bescheinigt. Hinsichtlich der legerichtigen Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, dass eine Prüfung nur grob folgte, da die rechtsverbindliche Flurkarte im Maßstab 1 : ... vorliegt. Registratorische können nicht abgefragt werden.
Schwerin, den 27.06.2014 *Buller* Bürgermeisterin

9. Die Gemeindevertretung hat die frühzeitig abgegebenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit, die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Stellungnahmen der Nachbargemeinden am 31.03.2014 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
Warsow, den 12.08.2014 *Buller* Bürgermeisterin

10. Die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 3 (Bekanntmachung der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B)) wurde am 31.03.2014 von der Gemeindevertretung beschlossen. Die Begründung mit Umweltbericht zur Satzung des Bebauungsplans Nr. 3 wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 31.03.2014 gebilligt.
Warsow, den 12.08.2014 *Buller* Bürgermeisterin

11. Die Genehmigung der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 3 wurde mit Verfügung des Landrates des Landkreises Ludwigslust-Parchim vom 28.06.2013, B. 150.237, mit Nebenbestimmungen und Hinweisen erteilt.
Warsow, den 12.08.2014 *Buller* Bürgermeisterin

12. Die Nebenbestimmungen wurden durch den satzungserneuernden Beschluss der Gemeindevertretung vom 31.03.2014, B. 150.237, erfüllt. Die Hinweise sind beachtet.
Das wurde mit Erlaß des Landrates des Landkreises Ludwigslust-Parchim vom 28.06.2013, B. 150.237, bestätigt.
Warsow, den 12.08.2014 *Buller* Bürgermeisterin

13. Die Bebauungsplanung bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wird hiermit ausgesetzt.
Warsow, den 12.08.2014 *Buller* Bürgermeisterin

14. Der Beschluss zur Satzung / die Bekanntmachung der Genehmigung über den Bebauungsplan Nr. 3 sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskünfte erteilt werden können, sind durch Veröffentlichung im Amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Stralsdorf am 27.02.2013 örtlich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsbehelfe (§ 21 Abs. 1 BauGB) und weiter auf Fälligkeiten und Erloschen von Entscheidungsgrundlagen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden.
Die Satzung ist auf Ablauf des 22.08.2014 (Tag der Bekanntmachung) in Kraft getreten.
Warsow, den 12.08.2014 *Buller* Bürgermeisterin

SATZUNG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 3 FÜR DAS GEBIET "AM KINDERGARTEN" IN WARSOW GEMÄß § 10 BAUGB

Aufgrund des § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung Baugesetzbuch (BauGB) der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509), sowie nach der Baunutzungsverordnung (BaunVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 32), zuletzt geändert am 11. Juni 2013 durch Artikel 2 des Gesetzes zur Stärkung der Innenentwicklung in den Städten und Gemeinden und weiteren Fortentwicklung des Städtebaurechts (BGBl. I Nr. 28 vom 20.08.2013 S. 1548) sowie nach der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBO M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. April 2006 (GVBl. M-V S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. Mai 2011 (GVBl. M-V S. 323, 379), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Warsow vom 31.03.2014 folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 3 für das Gebiet "Am Kindergarten" in Warsow, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Satzung über die örtlichen Bauvorschriften über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen, erlassen.

SATZUNG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 3 DER GEMEINDE WARSOW

FÜR DAS GEBIET "AM KINDERGARTEN" IN WARSOW

Grenze B-Plan Nr. 3 Gemeinde Warsow

